

Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postversendung fl. 2.10), halbjährig 75 fr.; einzelne Nummern 5 fr. — Einschaltungen kosten 5 fr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 18.

Sonntag, 1. Mai 1892.

23. Jahrg.

## Kundmachungen.

Da nach amtlichen Mittheilungen die Maul- u. Klauenseuche in Croatien und Slavonien schon in der ersten Hälfte März d. Js. völlig erloschen und in den übrigen Kronländern und Comitaten der österreichisch-ungarischen Monarchie dem Gelbsüden nahe war, wurden die mit Kundmachung vom 29. November 1891 Zl. 27.800 erlassenen Beschränkungen in der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauenthiere nach und durch Tirol und Vorarlberg mit der Kundmachung vom 28. März d. Js. Zl. 7682 wieder außer Kraft gesetzt.

Nachdem aber die Statthalterei nachher zur Kenntnis gelangte, daß in letzterer Zeit durch Schlachtinder ungarischer Provenienz die Vungenseuche nach Niederösterreich verschleppt worden ist, und daß die an Ungarn angrenzenden Provinzen wohl die Ein- aber nicht die Durchfuhr von Kindern aus den von der Vungenseuche heimgejudigten Comitaten verboten haben, wodurch für das hierortige Verwaltungsgebiet die Einschleppungsgefahr dieser Seuche nicht beseitigt erscheint, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, nachstehende Viehverkehrsbeschränkungen welche auch den Zweck verfolgen, weitere Ein- und Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche nach Thunlichkeit abzuhalten, anzuordnen:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Kindern aus den Comitaten Bars, Honf, Nagrad, Neutra, Pest, P. S. Kistun, Preßburg, (Kossony,) Száros, Zips, Trencsin, Turcos und Zolptom nach und durch Tirol und Vorarlberg wird bis auf weiteres verboten.

2. Die mittelst der noch zu Recht bestehenden hieramtlichen Kundmachung vom 26. November 1889 Zl. 27.239 erlassenen Verfügung, womit die directe Einfuhr von Schweinen aus Ungarn auf die Stationen Udenez, Bregenz, Feldkirch, Landeck, Ruffinen, Innsbruck, Venz, Brigen, Bruned, Bogen, Meran, St. Michle, Trient und Roveredo beschränkt und gleichzeitig angeordnet wurde, daß die in den erwähnten Stationen wegen Maul- und Klauenseuche eventuell beanstandeten Schweine-Transporte ungarischer Provenienz, sowie auch jene ungarischen Schweine-Transporte, welche an den Auslandsgrenzen wegen Verfeuchung oder wegen Seuchenverdachts zurückgewiesen werden, auf Kosten und Gefahr des Verwenders nach der Aufgabestation zurückzuleiten sind, vorausgesetzt, daß die spottige Schlachtung sämtlicher Schweine des beanstandeten Transportes in der betreffenden Ausbehaftung, beziehungsweise in dem Grenzbezirke mit Einwilligung des Verwenders oder dessen Vertreters ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht stattfinden könne, werden auch auf die Schweine-Transporte croatisch-slavonischer Provenienz ausgedehnt.

3. Das Treiben von aus dem Auslande oder aus den übrigen Kronländern und Comitaten der österreichisch-ungarischen Monarchie importierten Schweinefledern auf Straßen und Land-

wegen ist verboten und haben derartige Transporte mittelst Wagen zum Markte oder zu den Stallungen und Schlachthäusern gebracht zu werden.

Mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Landesblättern tritt diese Kundmachung in Wirksamkeit und werden Uebertretungen derselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) bestraft werden.

Innsbruck, am 17. April 1892.

R. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

An das Gemeindeamt in Dornbirn!

Der von den Fractionen hinterzogene, Mählesach und Salzmann zum Auftriebe in die Privatwaldungen Mählesach und Breitenberg, dann in die Gemeinewaldung Einz und Bodenloß für dies Jahr angemeldete **Ziegenanstrieb** (53 Stück) kann nicht bewilligt werden, da in diesen Waldungen sich befinden, die auch nicht eingeeidet sind und dieselben auch ein Abhüten derselben überhaupt gar nicht möglich ist. Eine solche Befestigung würde sowohl gegen § 10 des F.-G. vom 3. December 1852 wie auch insbesondere gegen die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 24. Februar 1855 L.-G.-Bl. Nr. 7 verstoßen.

Gegen diese Verfügung steht den ziegenhaltenden Parteien der Meeresberg, dann 4 Wochen nach erfolgter Verlautbarung an die hohe k. k. Statthalterei offen.

Feldkirch, am 21. April 1892.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Mittelst Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 22. April d. Js. Zl. 3149 wurde **Martin Hefel**, Schuhmachergeselle im Oberdorf als **Vergiftiger behördlich autorisirt**, was hiezu auf Grund der hohen k. k. Statthalterei-Verordnung vom 11. Mai 1865 (L.-G. u. Vdg.-Bl.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Dornbirn, am 1. Mai 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 21. April d. Js., betreffend der bereits im Zuge befindlichen **Vermögensverregulierung**, werden die **Industriellen u. Gewerbetreibenden** aufgefordert, ihre **Establishments, d. h. ihre verschiedenen Anstalten und Gebäulichkeiten, sowie auch ihre maschinellen Einrichtungen, Wasserkräfte u. dgl. selbst zu bewerten** und ihre Wertangabe in das Vermögensvermerk einzufügen.

Dornbirn, am 1. Mai 1892.

Die Gemeindevorsteherung.

124